

RS Vwgh 1985/11/19 84/07/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1985

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

WRG 1959 §9 Abs1;

1. WRG 1959 § 27 heute
 2. WRG 1959 § 27 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 3. WRG 1959 § 27 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 9 heute
 2. WRG 1959 § 9 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 3. WRG 1959 § 9 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Wurden Teile einer Wasserkraftanlage nicht aufgelassen, sondern Turbinen gegen neue, wenn auch hinsichtlich der Leistungsdaten von den alten abweichende und ohne wasserrechtliche Bewilligung ausgetauscht und die Anlage mit den neuen Turbinen weiter betrieben, so ist der Erlöschenstatbestand des § 27 Abs 1 lit g WRG nicht verwirklicht. Wurden Teile einer Wasserkraftanlage nicht aufgelassen, sondern Turbinen gegen neue, wenn auch hinsichtlich der Leistungsdaten von den alten abweichende und ohne wasserrechtliche Bewilligung ausgetauscht und die Anlage mit den neuen Turbinen weiter betrieben, so ist der Erlöschenstatbestand des Paragraph 27, Absatz eins, Litera g, WRG nicht verwirklicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984070245.X02

Im RIS seit

08.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at